

VEREINBARUNG

zwischen dem

Landkreis Fulda

und der

Stadt Fulda

-nachfolgend "Gewährträger" genannt –

über

**die Vereinigung der Kreissparkasse Fulda mit
der Städtischen Sparkasse und Landesleihbank Fulda**

Präambel

- (1) Auf der Grundlage des Hessischen Sparkassengesetzes (HSpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1991 (GVBl. I, S. 78, geändert durch Gesetz vom 20. Mai 1992, GVBl. I, S. 189) bestehen als Einrichtungen
 - a) des gewährtragenden Landkreises Fulda
 - die **Kreissparkasse Fulda**und
 - b) der gewährtragenden Stadt Fulda
 - die **Städtische Sparkasse und Landesleihbank Fulda.**
- (2) Im Bewusstsein ihrer öffentlichen Aufgabe, das Sparen und die übrigen Formen der Vermögensbildung zu fördern und den örtlichen Kreditbedarf - unter besonderer Berücksichtigung der Arbeitnehmer, des Mittelstandes, der gewerblichen Wirtschaft und der öffentlichen Hand - durch die Errichtung leistungsfähiger Sparkassen zu befriedigen, und von dem Willen getragen, im Interesse von Bevölkerung und Wirtschaft die Leistungsfähigkeit beider bestehenden Institute nachhaltig zu stärken und ein starkes öffentlich-rechtliches Kreditinstitut für die Region zu schaffen-schließen die Gewährträger gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 HSpG die nachfolgende

VEREINBARUNG

§ 1

Vereinigung, Rechtsform, Name, Sitz

- (1) Die Kreissparkasse Fulda und die Städtische Sparkasse und Landesleihbank Fulda werden mit Wirkung vom 1. April 1998 vereinigt.
- (2) Die Vereinigung erfolgt im Wege der Aufnahme der Städtischen Sparkasse und Landesleihbank Fulda durch die Kreissparkasse Fulda unter gleichzeitiger Umwandlung der Kreissparkasse Fulda in eine Gemeinschaftssparkasse gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HSpG.
- (3) Die Gemeinschaftssparkasse führt den Namen "Sparkasse Fulda" und hat ihren Sitz in Fulda.
- (4) Die bisherige Niederlassung Hünfeld der Kreissparkasse Fulda führt in ihrem regionalen Bereich (Altkreis Hünfeld) die Bezeichnung "Sparkasse Hünfeld, Niederlassung der Sparkasse Fulda".

§ 2

Gewährträgerschaft, Überschussverteilung und Anstaltslast

- (1) Gewährträger der Gemeinschaftssparkasse sind der Landkreis Fulda und die Stadt Fulda.
- (2) Die Gewährträger haften für die Verbindlichkeiten der Gemeinschaftssparkasse nach außen unbeschränkt als Gesamtschuldner. Die Gläubiger der Gemeinschaftssparkasse können die Gewährträger nur in Anspruch nehmen, soweit sie aus dem Vermögen der Gemeinschaftssparkasse nicht befriedigt werden.

- (3) Im Innenverhältnis haftet der Landkreis Fulda zu 65 v.H. und die Stadt Fulda zu 35 v.H.
- (4) Die nach § 16 Abs. 3 HSpG an die Gewährträger jeweils ausschüttbaren Jahresüberschüsse der Gemeinschaftssparkasse sowie das nach § 19 HSpG bei einer Auflösung der Gemeinschaftssparkasse verbleibende Vermögen werden nach dem in Absatz 3 genannten Verhältnis an die Gewährträger verteilt und sind für öffentliche, dem gemeinen Nutzen dienende Zwecke im Gebiet des jeweiligen Gewährträgers zu verwenden.
- (5) Für die Übernahme der Anstaltslast gilt Absatz 3 entsprechend.

§ 3

Zusammensetzung des Verwaltungsrates

1. Der Verwaltungsrat der vereinigten Sparkasse soll bis zum 31. März 2001 einschließlich des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden aus 27 Mitgliedern bestehen (§ 5a Abs. 3 HSpG). Ab dem 01. April 2001 soll der Verwaltungsrat gemäß § 5a Abs. 2 HSpG aus 15 Mitgliedern bestehen.
2. Die Zusammensetzung des Verwaltungsrates ab dem 01. April 2001 soll in § 29 Abs. 1 -3 der Sparkassensatzung wie folgt geregelt werden:

„§ 29

Zusammensetzung des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus
 1. dem Landrat des Landkreises Fulda als Vorsitzendem oder stellvertretendem Vorsitzenden,
 2. dem Oberbürgermeister der Stadt Fulda als Vorsitzendem oder stellvertretendem Vorsitzenden,
 3. acht weiteren sachkundigen Mitgliedern,
 4. fünf Bediensteten der Sparkasse.

6.7.1

Der Verwaltungsratsvorsitz wechselt im Turnus von zwei Jahren zwischen dem Landrat des Landkreises Fulda und dem Oberbürgermeister der Stadt Fulda.

Von den weiteren Mitgliedern (Nr. 3) sind zu wählen:

- a) aus dem Kreis der zum Kreistag des Landkreises Fulda wählbaren Personen für die Dauer einer Wahlperiode
 - 1. vier vom Kreistag des Landkreises Fulda,
 - 2. zwei vom Kreisausschuss des Landkreises Fulda auf Vorschlag seines Vorsitzenden;
- b) aus dem Kreis der zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fulda wählbaren Personen für die Dauer einer Wahlperiode
 - 1. eine von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fulda,
 - 2. eine von dem Magistrat der Stadt Fulda auf Vorschlag seines Vorsitzenden.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates nach Nr. 4 werden von den wahlberechtigten Bediensteten der Sparkasse gewählt.

- (2) Der Landrat des Landkreises Fulda und der Oberbürgermeister der Stadt Fulda sind persönlich Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrates.
- (3) Der Vorsitzende der Verwaltung des Gewährträgers, der den Verwaltungsratsvorsitz innehat, kann einen hauptamtlichen Beigeordneten als Vorsitzenden bestellen; er bleibt auch in diesem Fall berechtigt, selbst den Vorsitz zu übernehmen."

3. Die Zusammensetzung des Verwaltungsrates bis zum 31. März 2001 soll in § 41 a der Sparkassensatzung als Übergangsbestimmung wie folgt geregelt werden:

„§ 41 a Übergangsregelung für den Verwaltungsrat

- (1) Für die Dauer der laufenden Wahlperiode des Kreistages des Kreises Fulda und der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fulda besteht der Verwaltungsrat abweichend von § 29 Abs. 1 dieser Satzung aus
 1. dem Landrat des Landkreises Fulda als Vorsitzendem oder stellvertretendem Vorsitzenden,
 2. dem Oberbürgermeister der Stadt Fulda als Vorsitzendem oder stellvertretendem Vorsitzenden,
 3. 16 weiteren sachkundigen Mitgliedern,
 4. 9 Bediensteten der Sparkasse.
- (2) Dem Verwaltungsrat gehören die Mitglieder des Verwaltungsrates der bisherigen Kreissparkasse Fulda als weitere sachkundige Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 3 und als Bedienstete nach Abs. 1 Nr. 4 an.
- (3) In den Verwaltungsrat sind nach Abs. 1 Nr. 3 ergänzend aus dem Kreis der zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fulda wählbaren Personen für die Dauer der laufenden Wahlperiode zu wählen:
 - a) vier Mitglieder von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fulda,
 - b) drei Mitglieder vom Magistrat der Stadt Fulda auf Vorschlag seines Vorsitzenden.Diese weiteren Mitglieder müssen ihren Wohnsitz in der Stadt Fulda haben.

6.7.1

- (4) Die wahlberechtigten Bediensteten der Sparkasse wählen nach Abs. I Nr. 4 für die Dauer der laufenden Wahlperiode ergänzend vier Dienstkräfte, die zu den bisherigen Bediensteten der Städtischen Sparkasse und Landesleihbank Fulda gehören."
4. Verwaltungsratsvorsitzender ab dem Zeitpunkt der Vereinigung für die Dauer von zwei Jahren ist der Landrat des Landkreises Fulda.
5. Zu den gemäß Ziff. 2 (§ 29 Abs. I Nr. 3 Sparkassensatzung) zu wählenden Mitgliedern des Verwaltungsrates sollen der Erste Kreisbeigeordnete des Landkreises Fulda, der Bürgermeister der Stadt Hünfeld sowie eine Person mit Wohnsitz im Gebiet des ehemaligen Landkreises Hünfeld gehören.

§ 4

Zusammensetzung des Kreditausschusses

- (1) Der Kreditausschuss der vereinigten Sparkasse soll bis zum 31. März 2001 bestehen aus:
- a) dem jeweiligen Vorsitzenden des Verwaltungsrates als Vorsitzendem,
 - b) dem jeweiligen stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates als stellvertretendem Vorsitzenden sowie
 - c) vier vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Verwaltungsratsmitgliedern, von denen zwei ihren Wohnsitz in der Stadt Fulda und zwei ihren Wohnsitz im Kreisgebiet, außerhalb der Stadt Fulda, haben.
- (2) Ab dem 01. April 2001 besteht der Kreditausschuss aus dem jeweiligen Vorsitzenden des Verwaltungsrates als Vorsitzendem und dem jeweiligen stellvertretenden Verwaltungsratsvorsitzenden sowie zwei vom Verwaltungsrat für die Dauer seiner Amtszeit zu bestimmenden Verwaltungsratsmitgliedern.

- (3) Für den Bereich der Niederlassung Hünfeld besteht weiterhin ein eigener Kreditausschuss. Dieser setzt sich zusammen aus dem Landrat des Landkreises Fulda als Vorsitzendem, unabhängig von dessen Vorsitz im Verwaltungsrat, sowie zwei vom Verwaltungsrat für die Dauer seiner Amtszeit zu bestimmenden Verwaltungsratsmitgliedern, darunter soll der Bürgermeister der Stadt Hünfeld und ein Verwaltungsratsmitglied aus dem Bereich des ehemaligen Landkreises Hünfeld sein.

§ 5

Zusammensetzung des Vorstandes

Die Gewährträger sind darüber einig, dem Verwaltungsrat vorzuschlagen, das die insgesamt vier Vorstandsmitglieder der Kreissparkasse Fulda und der seitherigen Städtischen Sparkasse und Landesleihbank Fulda den Vorstand der künftigen Sparkasse Fulda unter Vorsitz des derzeitigen Vorstandsvorsitzenden der Kreissparkasse bilden sollen. Mit dem Eintritt des Vorstandsvorsitzenden in den Ruhestand soll der Vorstand der Sparkasse Fulda noch aus drei Mitgliedern bestehen und als Vorsitzender der derzeitige Vorstandsvorsitzende der Städtischen Sparkasse und Landesleihbank vorgeschlagen werden. Ferner besteht Einigkeit darüber, das ein Vorstandsmitglied unter anderem zum Leiter der Sparkasse Hünfeld, Niederlassung der Sparkasse Fulda bestellt werden soll. Das bisherige weitere Vorstandsmitglied der Kreissparkasse Fulda soll nach dem Ausscheiden des derzeitigen Vorstandsvorsitzenden der Kreissparkasse das Ressort "Gesamtbereich Kreditgeschäft" übernehmen.

§ 6

Vereinigungsbeschlüsse und Genehmigung

- (1) Die Vereinigung der Kreissparkasse Fulda und der Städtischen Sparkasse und Landesleihbank Fulda sowie den Abschluss dieser Vereinbarung haben der Kreistag des Landkreises Fulda und die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fulda in ihren Sitzungen vom 3. November 1997 und vom Oktober 1997 übereinstimmend beschlossen. Die Verwaltungsräte und die Vorstände der Kreissparkasse Fulda und der Städtischen Sparkasse und Landesleihbank Fulda sowie der Sparkassen- und Giroverband Hessen- Thüringen wurden gehört.

6.7.1

- (2) Die vertragsschließenden Parteien kommen überein, das die notwendige Änderung der Satzung der aufnehmenden Kreissparkasse Fulda vom Kreistag als Neufassung beschlossen werden soll, wie sie sich aus der Anlage, die Bestandteil dieses Vertrages ist, ergibt. Sie bedarf des übereinstimmenden Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fulda.
- (3) Zukünftige Änderungen der Satzung der Gemeinschaftssparkasse bedürfen übereinstimmender Beschlüsse des Kreistages des Landkreises Fulda und der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fulda.
- (4) Die Vereinigung bedarf gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 HSpG der Genehmigung der obersten Sparkassenaufsichtsbehörde.

Fulda, den 1997

Fulda, den 1997

Landkreis Fulda

Stadt Fulda

(Siegel)

(Siegel)

L a n d r a t

1. Kreisbeigeordneter

Oberbürgermeister

Bürgermeister

Anlage

Entwurf der Satzung zur Änderung der Satzung der Kreissparkasse Fulda